



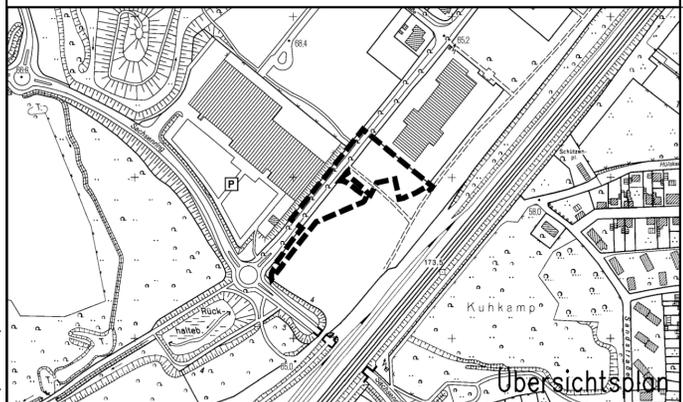
Zeichenerklärung
Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB
- Verkehrsfläche S9(1)11BauGB
- Straßenverkehrsfläche (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Boulevallinie oder Boulevarde zusammenfällt) S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald S9 (1)15 und 18BauGB
- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)15BauGB

Kennzeichnung in Textform gemäß §9(5)BauGB
 Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Kampfmittel: Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle einer Bebauung Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, Absuchen von Baugruben) erforderlich. Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nie ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm umgehend telefonisch (Tel. 02381/903-341, /903-0 oder Notruf 112) ist zu verständigen.

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel.02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Stadt Hamm
 Gemarkung Heessen
 Flur 22
 Maßstab 1:1000

**Bebauungsplan Nr. 07.007
 - Zeche Sachsen -
 12. (vereinfachte) Änderung**

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 14.06.2010 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 24.06.2010 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 08.2009) entspricht den Anforderungen des S 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB hat am als Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom einschließlich bis stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß S 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 12.10.2009 am 17.11.2009 beschlossen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 18.05.2010 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 13.01.2010 gez. Leistner Städt. Vermessungsberratt	Hamm, 13.01.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 16.02.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 25.05.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 13.01.2010 gez. Schulze Böing Stadtbaudirtin gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor gez. Oehm Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 2 (1) BauGB am 17.11.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.12.2009	Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.10.2008 beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB abzusehen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 12.10.2009 gemäß S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 23.12.2009 in der Zeit vom 11.01.2010 bis einschließlich 11.02.2010 öffentlich ausgelegen.	Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß S 10 (3) BauGB am 24.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.
	Hamm, 13.01.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 16.02.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 16.02.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggene Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 25.06.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor